

## **Gesetzentwurf**

der SPD-Fraktion,  
der CDU-Fraktion und  
der Fraktion DIE LINKE

**Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe an Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen  
(Windenergieanlagenabgabengesetz – BbgWindAbgG)**

## **Gesetzentwurf**

**der SPD-Fraktion und  
der Fraktion DIE LINKE**

### **Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe an Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen (Windenergieanlagenabgabengesetz - BbgWindAbgG)**

#### **A. Problem**

Kaum ein anderes Land hat den Ausbau der Erneuerbaren Energien stärker vorangetrieben und gleichzeitig einen so großen Beitrag zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen geleistet wie Brandenburg. Um den fortschrittlichen energiepolitischen Weg des Landes weitergehen zu können, muss die Energiewende von breiten Teilen des Landes weiterhin unterstützt werden und die Betroffenheit Einzelner ernst genommen werden. Mit Beschluss des Landtages Brandenburg vom 27. Juni 2018 [DS 6/8998 (ND)-B] wurde die Landesregierung zu verschiedenen Maßnahmen zur Erhöhung der Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern beim weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgefordert.

#### **B. Lösung**

Mit dem Gesetz wird eine jährliche Pflicht der Betreiber aller neu zu errichtenden Windenergieanlagen, die einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen, zur Zahlung einer Sonderabgabe an die betroffenen Gemeinden festgeschrieben. Ziel ist es, die Akzeptanz für Windenergieanlagen zu erhöhen und die regionale Wertschöpfung zu steigern.

#### **C. Rechtsfolgenabschätzung**

##### **I. Erforderlichkeit**

Erhöhung der Akzeptanz bei der weiteren Umsetzung der Energiewende und dem damit verbundenen verstärkten Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie Partizipation von Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen.

Im Übrigen dient das Gesetz der Umsetzung des Landtagsbeschlusses „Akzeptanz der Windenergie stärken“ vom 27. Juni 2018 (Drucksache 6/8998 (ND)-B) und der Umsetzung des Beschlusses der Landesregierung vom 4. September 2018 „Erneuerbare Energien und Bürgerinteressen im fairen Miteinander – Maßnahmenpaket der Landesregierung“.

##### **II. Zweckmäßigkeit**

Sowohl der Beschluss der Landesregierung „Erneuerbare Energien und Bürgerinteressen im fairen Miteinander - Maßnahmenpaket der Landesregierung“

vom 4. September 2018 als auch der Landtagsbeschluss „Akzeptanz der Windenergie stärken“ vom 27. Juni 2018 [Drucksache 6/8998 (ND)-B] beinhalten Maßnahmen, die als zweckmäßig angesehen werden, die Wertschöpfung und Akzeptanz beim weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Umsetzung der Energiewende vor Ort in den Regionen zu erhöhen. Der fortschreitende Zubau von Windenergieanlagen wird von der Bevölkerung und den Gemeinden im direkten Umfeld dieser Projekte kritisch hinterfragt. Die Akzeptanz und die regionale Wertschöpfung könnten mit einer jährlichen Zahlung an die Anrainergemeinden beim Betrieb zukünftiger Windenergieanlagen gesteigert werden.

### **III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

Die Einwohner von Gemeinden, auf deren Gebiet neue Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden, können als Nutznießer von einer Sonderabgabe für die Windenergienutzung profitieren.

Die Einführung einer landesseitigen Sonderabgabe führt aber naturgemäß zu einer Erhöhung der Betriebskosten für die Windenergieanlagenbetreiber. Auf Grund ihrer Geringfügigkeit wird sich diese aber mit hoher Wahrscheinlichkeit bei den künftigen Ausschreibungsrunden der Bundesnetzagentur für Brandenburg nicht negativ auswirken. Bei einer Bezuschlagung werden die Sonderabgabenzahlungen des Windenergieanlagenbetreibers in das Gebot eingepreist und damit über den EEG-Wälzungsmechanismus von den EEG-umlagepflichtigen Stromletztverbrauchern gezahlt werden.

### **D. Zuständigkeiten**

Zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg.

## **Gesetzentwurf für ein**

### **Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe an Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen**

#### **(Windenergieanlagenabgabengesetz – BbgWindAbgG)**

**Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zahlungsverpflichtete**

(1) Betreiber von Windenergieanlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt und nach dem 31. Dezember 2019 in Betrieb genommen worden sind, sind zur Zahlung einer Sonderabgabe an anspruchsberechtigte Gemeinden verpflichtet.

(2) Ausgenommen von der Zahlungsverpflichtung nach Absatz 1 sind Windenergieanlagen, die in den Ausschreibungsrunden nach § 28 Absatz 1 EEG 2017 in den Jahren 2017, 2018 und 2019 bezuschlagt worden sind.

#### **§ 2**

##### **Ausgestaltung und Höhe der Sonderabgabe**

(1) Die Sonderabgabe ist jährlich für die Dauer des Betriebs der jeweiligen Windenergieanlage an anspruchsberechtigte Gemeinden zu zahlen.

(2) Die Sonderabgabe beträgt 10 000 Euro je Windenergieanlage und Jahr.

(3) Die laufende Zahlung hat ab dem Inbetriebnahmejahr jeweils bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres zu erfolgen.

#### **§ 3**

##### **Anspruchsberechtigte**

(1) Anspruchsberechtigt sind die Gemeinden, in deren Gemeindegebiet sich die jeweilige Windenergieanlage befindet.

(2) Die Betreiber der zahlungspflichtigen Windenergieanlagen sind zur Ermittlung der Höhe des Anspruchs der Gemeinde verpflichtet.

**Zweckbindung**

Die Gemeinden haben die Mittel aus der Sonderabgabe zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen für Maßnahmen in ihren Gemeinden zu verwenden. Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere Maßnahmen zur

1. Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,
2. Information über Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und über Möglichkeiten zur Nutzung Erneuerbarer Energien und zur
3. Förderung kommunaler Veranstaltungen, sozialer Aktivitäten oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeit in der Gemeinde, wobei für die Einwohner ein Bezug zu den aus der Windenergieerzeugung generierten Geldmitteln erkennbar sein sollte,

in Betracht.

**Berichterstattung**

Die Landesregierung berichtet dem Landtag vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über dessen Auswirkungen und eventuell notwendige Anpassungen.

**Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 eine laufende Zahlung an anspruchsberechtigte Gemeinden trotz Fälligkeit nicht entrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

**Zuständigkeit**

(1) Zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz einschließlich der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit nach § 6 ist das für Energiepolitik zuständige Mitglied der Landesregierung.

(2) Das für Energiepolitik zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zu erlassen über den Umfang, den Inhalt und die Form

1. der Ausgestaltung und Berechnung der Höhe der Sonderabgabe nach § 2 Absatz 2 und 3,

2. der Erfüllung der Pflichten der zahlungspflichtigen Windenergieanlagenbetreiber nach § 3 Absatz 2,
3. der zweckentsprechenden Verwendung der Ausgleichsabgabe nach § 4.

§ 8

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Britta Stark

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Der bundespolitisch für die Erreichung der Umwelt- und Klimaziele geforderte Ausbau der erneuerbaren Energien - insbesondere der Windenergie - schreitet im Land Brandenburg und auch bundesweit voran. Mittlerweile sind in Deutschland etwa 29.000 Windenergieanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von knapp 51.000 MW in Betrieb. Davon befinden sich im Land Brandenburg 3.750 Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von rund 6.850 MW. Diese beachtliche Anzahl an Windenergieanlagen, die daraus resultierenden Beeinträchtigungen der vom Ausbau der Windenergieanlagen betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden und auch steigende Netzentgelte in der Region, lassen immer häufiger die Frage nach der wirtschaftlichen Teilhabe bzw. der regionalen Wertschöpfung aufkommen. Mit dem hohen und steigenden Ausbau der Windenergie gewinnen Instrumente zur monetären Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden an den Windenergieanlagen an Bedeutung, um dem Ziel der Steigerung der Akzeptanz von Windenergieanlagen wirksam Geltung zu verschaffen. Die energiepolitischen Ziele des Landes Brandenburg beim Ausbau der Windenergie werden bei aller grundsätzlich vorhandenen gesellschaftlichen Zustimmung zur Energiewende zunehmend, aufgrund fehlender Akzeptanz von den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern Brandenburgs, vor Ort in Frage gestellt. Der Landtag und die Landesregierung verfolgen daher das Ziel, mehr Akzeptanz für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu erlangen. Dort wo der Ausbau stattfindet, sollen auch die Kommunen vom Ausbau der Windenergie profitieren. Unabhängig von der Partizipation der einzelnen Bürgerinnen und Bürger spielen die Gemeinden für die Akzeptanz, Wertschöpfung und wirtschaftliche Beteiligung eine wesentliche Rolle. Die wirtschaftliche Beteiligung der Gemeinden stellt sich als ein Weg dar, Erlöse gerechter innerhalb der Gemeinschaft zu verteilen, den Einwohnern den unmittelbaren Nutzen am Ausbau der Windenergie zu vermitteln und zugleich die mit Windenergieanlagen einhergehenden beeinträchtigenden Wirkungen auszugleichen.

Vor diesem Hintergrund und in Umsetzung des von der Landesregierung beschlossenen Maßnahmenpaketes „Mehr Akzeptanz für Windkraft notwendig“ erscheint von allen Optionen zur finanziellen Beteiligung von Gemeinden am Zubau von Windenergieanlagen eine neu einzuführende Sonderabgabe mit Finanzierungszweck am geeignetsten. Grundsätzlich ist bundeseinheitlichen Regelungen bei der finanziellen Partizipation der Gemeinden der Vorzug zu geben. Solange dies jedoch nicht realisiert werden kann, ist letztlich hinzunehmen, dass im Einzelfall Projekte in Brandenburg – da die Kosten für die Sonderabgabe naturgemäß eingepreist werden müssen - im bundesweiten Ausschreibungswettbewerb unterliegen können, soweit in anderen Bundesländern vergleichbare Wettbewerbsbedingungen noch nicht zum Tragen kommen.

Das Gesetz sieht vor, dass alle nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz neu zu errichtenden Windenergieanlagen mit Ausnahme der Windenergieanlagen, die in den Jahren 2017, 2018 und 2019 an Ausschreibungen erfolgreich teilgenommen haben, von der Sonderabgabe erfasst werden. Anspruchsberechtigt sind die Standortgemeinden der jeweiligen Windenergieanlage. Die während des Betriebs jeweils bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres zu entrichtende laufende

Zahlung ergibt sich aus einem Strommengenentgelt in Euro pro eingespeister Kilowattstunde. Erforderlich bei Einführung einer Sonderabgabe sind außerdem Regelungen zur Zweckbindung der eingenommenen Mittel, die Evaluierung des Instruments und die haushaltsrechtliche Dokumentation der Einzahlungen und Ausgaben durch die Gemeinde.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes Brandenburg für dieses Gesetz ergibt sich aus § 36g Absatz 7 EEG 2017. Danach können die Länder weitergehende Regelungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau neuer Anlagen erlassen, sofern § 80a nicht beeinträchtigt ist. Der Gesetzgeber hat in § 36g EEG 2017 klargestellt, „dass die Länder darüber hinaus, d. h. über die gesetzlich vorgesehenen Erleichterungen für Bürgerenergiegesellschaften hinaus, die Möglichkeit haben, durch Maßnahmen oder Regelungen zur Bürgerbeteiligung an Windenergieprojekten die Akteursvielfalt und die Akzeptanz beim Ausbau der erneuerbaren Energien zu stärken, soweit sie die Ausschreibung nicht unmittelbar betreffen. Unberührt hierbei bleibt das Kumulierungsverbot nach § 80a EEG 2017, das eingehalten werden muss“, (BT-Ausschussdrucksache 18/9096, S. 364).

Der vorliegende Gesetzentwurf hat das Ziel, die Akzeptanz der Windenergie bei Bürgerinnen und Bürgern sowie in den betroffenen Gemeinden zu stärken. Das Kumulierungsverbot ist nicht betroffen, denn es werden den Windenergieanlagenbetreibern keine Investitionszuschüsse durch den Bund, das Land oder ein Kreditinstitut gewährt. Ihnen wird vielmehr eine Zahlungspflicht auferlegt.

Sonderabgaben mit Finanzierungszweck unterliegen bestimmten Voraussetzungen, da sie im Steuerstaat die Ausnahme bleiben sollen. Einer solchen Sonderabgabe darf sich der Gesetzgeber nur im Rahmen der Verfolgung eines Sachzwecks bedienen, der über die bloße Mittelbewirtschaftung hinausgeht. Mit ihr darf nur eine homogene Gruppe belegt werden. Die Gruppe muss zu dem mit der Abgabenerhebung verfolgten Zweck in einer Beziehung spezifischer Sachnähe stehen, aufgrund derer ihr eine besondere Finanzierungsverantwortung zugerechnet werden kann. Das Abgabenaufkommen muss außerdem gruppennützig verwendet werden. Zusätzlich muss die erhobene Sonderabgabe haushaltsrechtlich vollständig dokumentiert und ihre sachliche Rechtfertigung in angemessenen Zeitabständen überprüft werden. Gegenüber den Steuern müssen Sonderabgaben die seltene Ausnahme bleiben (zuletzt BVerfG, Beschluss vom 06.05.2014, Az.: 2 BvR 1139/12, 2 BvR 1140/12, 2 BvR 1141/12; vgl. auch BVerfG, Urteil vom 28.01.2014, Az.: 2 BvR 1561/12, 2 BvR 1562/12, 2 BvR 1563/12, 2 BvR 1564/12, 2 BvR 1387/04 jeweils zitiert nach juris).

Die mit der Sonderabgabe seitens der Gemeinden vereinnahmten Geldbeträge dienen nicht der allgemeinen Mittelbeschaffung, sondern der Förderung der Akzeptanz der Windenergie in den von ihrer Erzeugung betroffenen Gemeinden. Die mit der Sonderabgabe belasteten Windenergieanlagenbetreiber stellen einen homogenen, von der Allgemeinheit und anderen Gruppen abgrenzbaren Kreis dar, der ein gemeinsames Interesse nicht nur an der Förderung der Windenergie allgemein, sondern an der Verringerung von Widerständen gegen den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen vor Ort im Speziellen hat und damit auch einer solchen Finanzierungsverantwortung unterliegt. Gerade das gemeinsame Interesse, auch in Zukunft den Bau von Windenergieanlagen tatsächlich umsetzen zu können und dem in den letzten Jahren aufgrund der zunehmenden Nutzung der Windenergie stark gewachsenen Widerstand in Teilen der Bevölkerung durch



konkret erfahrbare positive Auswirkungen in den betroffenen Gemeinden zu begegnen, rechtfertigt es, die Betreiber von Windenergieanlagen mit der Sonderabgabe zum Zwecke der Förderung der Akzeptanz der Windenergieerzeugung vor Ort anstelle der Allgemeinheit zu belasten. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber durch die Etablierung der Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften in § 36g EEG 2017 den Betreibern von Windenergieanlagen zumindest implizit eine (Mit-)Verantwortung für die Schaffung lokaler Akzeptanz zugewiesen hat, denn ohne Akzeptanz sei der weitere Ausbau der Windenergie gefährdet. Schließlich tragen die Windenergieanlagenbetreiber für der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft entstehende Nachteile oder Belästigungen die Verantwortung auf der Grundlage des verfassungsrechtlich verordneten Verursacherprinzips (Artikel 20a GG). Die gruppennützige Verwendung der Mittel durch die Gemeinden vor Ort ergibt sich aus der Regelung in § 4 (Zweckbindungsklausel). Die Aufgabe, die von ihnen vereinnahmten Sonderabgaben haushaltsrechtlich vollständig zu dokumentieren, kommt den Gemeinden zu. Nach § 66 Absatz 1 Nummer 1 und § 82 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sind Erträge und eingehende Einzahlungen, mithin auch Zahlungen aufgrund der Ausgleichsabgabe, vollständig im Haushaltsplan und Jahresabschluss anzugeben.

Es handelt sich um eine temporäre, auf die Dauer des Betriebs der Windenergieanlagen beschränkte Zahlungspflicht. Daher wird die Landesregierung das Fortbestehen der Geeignetheit und Notwendigkeit der Sonderabgabe zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels einer Akzeptanzförderung gemäß § 5 überprüfen.

Das Gesetz ist mit den Grundrechten der Windenergieanlagenbetreiber vereinbar. Die vorgesehene Verpflichtung zur Zahlung einer Sonderabgabe ist als ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Windenergieanlagenbetreiber, die eine neue Anlage errichten möchten, nach Artikel 12 Absatz 1 GG zu werten. Berufsausübungsregelungen sind zulässig, wenn sie aufgrund vernünftiger Erwägungen des Allgemeinwohls zweckmäßig erscheinen, wobei Eingriffszweck und Eingriffsintensität in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen. Das mit dem Gesetz verfolgte Ziel eine bessere Beteiligung der Standortgemeinden an der lokalen Wertschöpfung der Windenergie und die Akzeptanz für diese zu fördern, sind vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls. Durch die Begrenzung auf die erzeugte Strommenge der Anlage und die Möglichkeit der Weitergabe der Kosten über die EEG-Umlage scheidet eine übermäßige Belastung aus.

Ein Eingriff in die durch Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG geschützte Eigentums-garantie liegt nicht vor. Zwar ist schutzfähig im Sinne der Vorschrift grundsätzlich jedes vermögenswerte Recht, das dem Berechtigten ebenso ausschließlich wie Eigentum an einer Sache zur privaten Nutzung und zur eigenen Verfügung zugeordnet ist. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt aber nicht das Vermögen als solches (vgl. BVerfGE 74, 129 <148>; 78, 232 <243>; 81, 108 <122>), so dass die Eigentums-garantie durch die Auferlegung von Geldleistungspflichten grundsätzlich nicht beeinträchtigt wird (vgl. BVerfGE 75, 108 <154>). Auch kommt der Sonderabgabe durch ihre Ausgestaltung und Höhe keine erdrosselnde Wirkung zu. Als schützenswertes Gut käme auch der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb der Windenergieanlagenbetreiber in Betracht. Auch sind mittelbar die Grundstückseigentümer betroffen, die möglicherweise Einbußen bei der Verpachtung der Grundstücke an Windenergieanlagenbetreiber hinnehmen müssen. Im Hinblick auf das verfolgte Ziel der Akzeptanzsteigerung und der wirtschaftlichen Teilhabe an der regionalen Wertschöpfung sind diese geringen Auswirkungen verhältnismäßig.

Das Gesetz ist schließlich mit dem Gleichheitssatz aus Artikel 3 Absatz 1 GG vereinbar. Die Pflicht zur Zahlung gilt nur für Windenergieanlagen im Land Brandenburg, andere Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien werden nicht vom Regelungsbereich des Gesetzes erfasst. Es liegen ausreichende Sachgründe für eine Differenzierung vor, sodass eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist. Windenergieanlagen an Land haben eine raumgreifende und quantitative Präsenz, die nicht mit Photovoltaikanlagen und Biogasanlagen vergleichbar ist. Photovoltaikanlagen werden zum größten Teil auf Gebäuden errichtet. Selbst bei Photovoltaikfreiflächenanlagen ergibt sich eine Betroffenheit nur für unmittelbare Anliegerinnen und Anlieger. Das Landschaftsbild ist bei weitem nicht so stark betroffen wie bei Windenergieanlagen. Auch sind Akzeptanzprobleme kaum bekannt. Biogasanlagen mögen bedingt raumgreifend sein, sind aber bei weitem nicht so präsent wie Windenergieanlagen und beeinträchtigen das Landschaftsbild in deutlich geringem Maße.

## **B. Besonderer Teil**

Zu § 1 Zahlungsverpflichtete

Zu Absatz 1

Von der Zahlungspflicht umfasst werden alle nach dem 31. Dezember 2019 in Betrieb genommenen Windenergieanlagen im Land Brandenburg, die unter die Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz fallen mit Ausnahme der Anlagen nach Absatz 2. Die Zahlungspflicht folgt unmittelbar aus dem Gesetz. Eines die Beitragspflicht konkretisierenden Verwaltungsakts bedarf es nicht. Zahlungspflichtig sind damit nicht nur Windenergieanlagen, die im Rahmen des EEG an den Ausschreibungen teilnehmen. Es wird davon ausgegangen, dass von allen genehmigungspflichtigen Windenergieanlagen die gleichen Akzeptanzprobleme auftreten. Eine Ungleichbehandlung mit nicht genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen ist gerechtfertigt, da diesen keine Raumbedeutung zukommt.

Zu Absatz 2

Die Einführung einer Sonderabgabe ist nur für Neuanlagen vorgesehen die nicht unter die Ausnahmeregelung nach Absatz 2 fallen. Insoweit soll Vertrauensschutz für Altanlagen gewährleistet werden. Wenn auch Bestandsanlagen in Anspruch genommen werden, würde sich die Erlössituation für den darin erzeugten Strom verschlechtern und das Vertrauen in die getätigte Investition wäre stark beeinträchtigt. Daher wird mit dem Gesetzentwurf ein Übergangszeitraum eingeführt, nach dem die Zahlungspflicht erst mit der Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2019 beginnt und alle Windenergieanlagenbetreiber nicht betroffen sind, die in einer der Ausschreibungsrunden in den Jahren 2017, 2018 und 2019 bezuschlagt worden sind. Damit wird berücksichtigt, dass die Betreiber eventuelle Mehrkosten aufgrund dieses Gesetzes nicht in die Gebote in diesem Ausschreibungszeitraum berücksichtigen konnten. Im Übrigen verfolgt der Gesetzentwurf das Ziel, gerade die Akzeptanz von neu hinzuzubauenden Windenergieanlagen zu fördern.

## Zu § 2 Ausgestaltung und Höhe der Sonderabgabe

### Zu Absatz 1

Die Sonderabgabe ist in Form von jährlichen Zahlungen für die Dauer des Betriebs der Windenergieanlage zu leisten. Laufende Zahlungen können die Möglichkeit der Verwendung der Mittel deutlich erweitern und laufende Kosten der Gemeinden einfacher decken. Fortlaufende Zahlungen berücksichtigen auch, dass Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen über die gesamte Betriebsphase hinweg bestehen bleiben, so dass von einer Einmalzahlung abgesehen wird. Es erfolgt damit auch keine Anknüpfung an den 20-jährigen Zahlungsanspruch nach dem EEG.

### Zu Absatz 2

Die Sonderabgabe beträgt je Windenergieanlage jährlich 10.000 €. Die Höhe der Sonderabgabe stellt keine unzumutbare wirtschaftliche Belastung für den Neubau von Windenergieanlagen dar und ist erforderlich, um Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen in den Gemeinden durchzuführen.

## Zu § 3 Anspruchsberechtigte

### Zu Absatz 1

Anspruchsberechtigt sind die Gemeinden, in denen sich die jeweilige Windenergieanlage befindet. Zu Absatz 2

### Zu Absatz 2

Die Regelung soll klarstellen, dass die Windenergieanlagenbetreiber zur Erfüllung ihrer Zahlungspflicht die jeweilige Anspruchshöhe ermitteln müssen, da sie über die Daten zur tatsächlichen Stromeinspeisung verfügen. Den Gemeinden liegen keine Daten vor, die sie benötigen, um die Höhe der Sonderabgabe zu berechnen. Damit die Gemeinden nachvollziehen können, ob der zu zahlende Sonderabgabenbetrag korrekt ermittelt wurde, dient die Regelung in Satz 2 dazu, den Gemeinden eine Überprüfung der geschuldeten Sonderabgabe zu ermöglichen.

## Zu § 4

Die Rechtsprechung für Sonderabgaben mit Finanzierungszweck fordert, dass das Abgabenaufkommen gruppennützig verwendet wird. Die Gemeinden sind daher in der Verwendung der Mittel aus der Sonderabgabe nicht frei. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel kommt mittelbar auch der Gruppe der abgabepflichtigen Windenergieanlagenbetreiber zugute, da sie von der ihrem Verantwortungsbereich zukommenden Aufgabe, den für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen vor Ort nötigen Rückhalt der Einwohner zu fördern und Widerstände abzubauen, im Umfang der mit den Mitteln aus der Sonderabgabe umgesetzten Maßnahmen entlastet werden.

Die aufgeführten Regelbeispiele für eine zweckgebundene Verwendung der Mittel sind kein abschließender Maßnahmenkatalog. Abweichende Verwendungen vor Ort sind möglich, um eine Bedarfsorientierung im Einzelfall zu ermöglichen. Auf eine akzeptanzsteigernde Wirkung der Verwendung ist zu achten, da die Akzep-

tanzsteigerung Teil der Finanzierungsverantwortung der Windenergieanlagenbetreiber ist.

Die Gemeinden haben die Verwendung der Sonderabgaben dem Haushaltsrecht entsprechend zu dokumentieren. Es handelt sich um eine temporäre, auf die Dauer des Betriebs der Windenergieanlagen beschränkte Zahlungspflicht. Daher wird der Gesetzgeber das Fortbestehen der Geeignetheit und Notwendigkeit der ausgleichenden Zahlung der Betreiber der Windenergieanlagen zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels einer Akzeptanzförderung gemäß § 5 überprüfen.

Zu § 5 Berichterstattung

Die Regelung ergibt sich aus der Vorgabe, dass Sonderabgaben nach der Rechtsprechung regelmäßig zu evaluieren sind.

Zu § 6 Ordnungswidrigkeit

Zu Absatz 1

Um Windenergieanlagenbetreiber dazu anzuhalten, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen und langwierige Klageverfahren zu vermeiden, kann die Nichterfüllung der Zahlungspflicht mit einer Geldbuße geahndet werden.

Zu Absatz 2

Die maximale Höhe der angedrohten Geldbuße ist in Absatz 2 geregelt.

Zu § 7 Zuständigkeit

Aufgrund der Sachnähe kann das für Energiepolitik zuständige Mitglied der Landesregierung eine Verordnung zur näheren Ausgestaltung des Verfahrens erlassen. Zu § 8 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz zur Erhebung einer Sonderabgabe soll solange gelten, bis eine entsprechende bundesweite Regelung in Kraft gesetzt wird. Gegenwärtig ist nicht absehbar wann und mit welchem Inhalt eine entsprechende bundesweite Regelung in Kraft gesetzt werden wird. Daher wird davon abgesehen, dass Gesetz zu befristen.